1. Änderungssatzung zur Satzung

der Gemeinde Bönningstedt und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –

über die Abwasserbeseitigung

(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS –) für das Gebiet der Gemeinde Bönningstedt vom 19.09.2013

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Bönningstedt und der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) vom 13. Februar 2012 sowie vom 17. Dezember 2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Juni 2014 sowie der HSE vom 11. August 2014 die folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 (Änderung)

Die Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung wird wie folgt geändert:

Der § 25 erhält folgende neue Überschrift und es werden die folgenden Absätze 4 bis 7 angefügt:

§ 25
Anzeige und Auskunftspflichten

(4) Die Grundstückseigentümer haben der HSE auf Anforderung jederzeit Auskünfte über auf ihren Grundstücken anfallendes Abwasser im Sinne von § 1 Abs. 3 und § 7 dieser Satzung zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen.

(5) Zur Vorbereitung der Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung, insbesondere zur Einführung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung, haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von der HSE bereitgestellten Vordrucken abzugeben. Diese Erklärungen sind Abgabenerklärungen im Sinne der §§ 149 ff. Abgabenordnung (entsprechend anwendbar nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die HSE berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.

(6) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der HSE den Zutritt zu ihrem Grundstück zu gestatten; § 15 gilt entsprechend. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten nachzukommen, oder wenn die HSE die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.

(7) Verstöße gegen die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Abgabe von Erklärungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 28 dieser Satzung, soweit nicht §§ 16 und 18 Kommunalabgabengesetz Anwendung finden.

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Für die Aufgabe der Schmutzwasserfortleitung und -behandlung und die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung:

Bönningstedt, den 27. Juni 2014 (Siegel) gez. Liske
(Peter Liske)
Bürgermeister

Für die Aufgabe der Schmutzwassersammlung und die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung:

Hamburg, den 11. August 2014 gez. Dr.-Ing. Michael Beckereit gez. Nathalie Leroy
Geschäftsführung HSE